

# RS UVS Niederösterreich 1993/07/07 Senat-MD-92-506

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.1993

## Beachte

Ebenso Senat-MD-92-538, Senat-MD-92-539 und Senat-MD-92-540 **Rechtssatz**

Aus den Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung muß unter anderem hervorgehen, ob und inwieweit genehmigungsfreie Überstunden geleistet wurden, und wie die diesbezüglichen Zuschläge für geleistete Überstunden erfolgten.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)